

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 16. September 2013 — Wurster/EIGE

(Verbundene Rechtssachen F-20/12 und F-43/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Personal des EIGE — Bedienstete auf Zeit — Verfahren zur Beurteilung der Führungskompetenzen der Bediensteten des EIGE, die auf einer Stelle der mittleren Führungsebene neu verwendet wurden — Umsetzung auf eine Stelle ohne Führungsaufgaben — Anspruch auf rechtliches Gehör — Geltungsbereich des Gesetzes — Prüfung von Amts wegen — Auswechslung der Begründung durch das Gericht von Amts wegen)

(2014/C 71/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Barbara Wurster (Vilnius, Litauen) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte T. Bontinck und S. Woog, dann Rechtsanwälte T. Bontinck und S. Greco)

Beklagter: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Gegenstand der Rechtssache

Klagen auf Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, die Klägerin von einer Stelle als Einsatzleiterin auf eine Stelle als Gruppenleiterin umzusetzen, die keine Managementkompetenz erfordert, sowie der Entscheidung der Direktorin des EIGE, dem Antrag der Klägerin auf Zahlung der Managementzulage für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. September 2011 abzulehnen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Direktorin des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen vom 8. September 2011, Frau Wurster auf eine Stelle als Gruppenleiterin des Ressourcen- und Dokumentationszentrums umzusetzen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
3. Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen trägt seine eigenen Kosten und wird zur Tragung der Kosten von Frau Wurster verurteilt.

⁽¹⁾ ABL C 138 vom 12.5.2012, S. 35; ABL C 200 vom 7.7.2012, S. 21.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 16. September 2013 — Glantenay u. a./Kommission

(Verbundene Rechtssachen F-23/12 und F-30/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/204/10 — Ausleseverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen — Ausschluss von Bewerbern ohne konkrete Prüfung ihrer Diplome und ihrer Berufserfahrung)

(2014/C 71/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jérôme Glantenay u. a. (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Kläger: Marco Cecchetto (Rovigo, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Gattinara)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/204/10, die Kläger nicht zur nächsten Stufe des Auswahlverfahrens zuzulassen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/204/10, die Bewerbungen der Kläger Bonagurio, Cecchetto, Gecse, Glantenay, Gorgol, Kalamees, Skrobich, Venckunaite und Załęska vom Auswahlverfahren auszuschließen, ohne sie im Rahmen der zweiten Stufe des in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens vorgesehenen Ausleseverfahrens aufgrund von Befähigungsnachweisen zu prüfen, werden aufgehoben.
2. Im Übrigen werden die Klagen in den Rechtssachen F-23/12 und F-30/12 abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt neun Zehntel ihrer Kosten und wird verurteilt, die den Klägern Bonagurio, Cecchetto, Gecse, Glantenay, Gorgol, Kalamees, Skrobich, Venckunaite und Załęska entstandenen Kosten zu tragen.
4. Frau Cruceru trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, ein Zehntel der Kosten zu tragen, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 138 vom 12.5.2012, S. 35 und S. 36.